

## Haushaltsscheckverfahren

Die Sozialversicherung unterscheidet zwischen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (§ 8 SGB IV) und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten (§ 8a SGB IV).

Eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (§ 8a SGB IV).

Typische Beispiele für eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt sind:

- Zubereiten von Mahlzeiten,
- Reinigung der Wohnung,
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, älteren Menschen oder pflegebedürftigen Personen,
- Gartenpflege.

Zwischen "normalen" 450-Euro-Jobs einerseits und 450-Euro-Jobs in Privathaushalten wird sozialversicherungsrechtlich zudem hinsichtlich der Pauschalbeiträge und dem Meldeverfahren unterschieden.

Für 450-Euro-Jobs in Privathaushalten beträgt die Pauschalabgabe lediglich 12 %. Davon entfallen 5 % auf die Rentenversicherung, 5 % auf die Krankenversicherung und 2 % auf die Pauschalsteuer.

Der 5 %ige Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung ist jedoch nur dann zu zahlen, wenn der/die Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (z. B. im Rahmen einer Familienversicherung oder als Rentner). Ist der geringfügig in einem Privathaushalt Beschäftigte privat oder gar nicht versichert, fällt kein Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung an.

Für Minijobber im Privathaushalt besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Der Arbeitgeberanteil beträgt fünf Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Die Haushaltshilfe trägt die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Arbeitgeberanteil (13,9 Prozent). Den Beitragsanteil des Arbeitnehmers hält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt der Haushaltshilfe ein. Minijobber haben die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Bei geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich, weil die relevanten Angaben auf dem Haushaltsscheck zu machen sind.

Für 450-Euro-Jobs in Privathaushalten gilt zwingend das Haushaltsscheckverfahren.

Nach § 35 a EStG erhält der Arbeitgeber für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe zudem eine Reihe von Steuervergünstigungen.

Für einen im privaten Haushalt geringfügig Beschäftigten ist anstelle der Meldung nach § 28a Abs. 1 SGB IV eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) zu erstatten (§ 28a Abs. 7 SGB IV). Der Haushaltsscheck kann im Internet auf der Seite der »minijob-zentrale« heruntergeladen werden. Die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren ist zwingend vorgeschrieben. Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle eine

Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Die Minijob-Zentrale berechnet alle zu zahlenden Abgaben auf Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgelts und zieht diese halbjährlich im Lastschriftverfahren ein. Das sind in der Regel Pauschalbeiträge zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie Umlagenbeiträge zum Ausgleich der Arbeitgeber -Aufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft und ggf. die einheitliche Pauschsteuer. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten zu unterschreiben. Aus Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge aus dem Haushaltsscheckverfahren nur noch halbjährlich fällig gestellt (§ 23 Abs. 2a SGB IV), und zwar für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres.

Rechtsstand: 1.09.2020

---